

Auf Grund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) i.d.F. vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246) wird die nachstehende

T A X I O R D N U N G

für das Gebiet des Landkreises Ludwigsburg erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Taxiordnung gilt für Taxiunternehmer und deren Fahrer im Gebiet des Landkreises Ludwigsburg.

§ 2

Bereithaltungsbezirke

Ein Bereithaltungsbezirk umfasst grundsätzlich das Gebiet einer Kommune. Die nachfolgend aufgeführten Bereiche stellen gemeinsame Bereithaltungsbezirke dar:

1. **„Freiberg-Pleidelsheim“** mit dem Gebiet der Stadt Freiberg/N. und der Gemeinde Pleidelsheim;
2. **„Kornwestheim“** mit dem Gebiet der Stadt Kornwestheim und von Pattonville (gesamter Ortsteil);
3. **„Ludwigsburg“** mit dem Gebiet der Städte Asperg und Ludwigsburg, der Gemeinde Möglingen und von Pattonville (gesamter Ortsteil);
4. **„Remseck/N.“** mit dem Gebiet der Gemeinde Remseck/N. und von Pattonville (gesamter Ortsteil);
5. **„Unteres Bottwartal“** mit dem Gebiet der Gemeinden Affalterbach, Benningen, Erdmannhausen und Murr a.d. Murr sowie der Städte Marbach a.N. und Steinheim a.d. Murr;

§ 3

Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur in dem Bereithaltungsbezirk bereit gehalten werden, in dem sich der Betriebssitz befindet.
- (2) Taxen dürfen in Ortsteilen, in denen Taxiplätze eingerichtet sind, die mit Zeichen 229 nach § 41 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet sind, nur an den Taxiplätzen bereit gehalten werden (vgl. § 4).
- (3) In Ortsteilen, in denen keine Taxiplätze nach Abs. 2 eingerichtet sind, dürfen Taxen auf öffentlichen Straßen und Plätzen bereit gehalten werden, sofern dadurch der fließende Verkehr nicht behindert und eine reibungslose Verkehrsbedienung nicht eingeschränkt wird; in Zweifelsfällen ist vor dem Bereithalten die Erlaubnis der unteren Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

§ 4

Ordnung auf den Taxiplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiplätzen aufzustellen. Die Taxen haben jeweils den vordersten freien Stellplatz auf dem Taxiplatz zu belegen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein, der Fahrer muss sich für Fahrgäste erkennbar in unmittelbarer Nähe des Fahrzeugs befinden.
- (2) Dem Fahrgast steht die Wahl des Taxis frei. Dem vom Fahrgast gewählten Taxi ist das Wegfahren vom Taxiplatz unverzüglich zu ermöglichen. Dies gilt auch, wenn Fahrtaufträge über Funk oder Mobiltelefon erteilt werden. Übt der Fahrgast das Wahlrecht nicht aus, hat das an erster Stelle stehende Taxi die Fahrt auszuführen.
- (3) Befindet sich an einem Taxiplatz eine Telefonanlage, so ist der erste benutzungsberechtigte Fahrer verpflichtet, die Telefonanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Der Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Weg anzufahren. Der Fahrer hat auf Verlangen das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeugs oder die Ordnungsnummer zu nennen.
- (4) Auf den Taxiplätzen ist ruhe- und ordnungsstörender Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere in der Nacht für Türenschlagen, unnötiges Lauflassen des Motors, laute Unterhaltungen oder lautes Einstellen von Funk- und Radiogeräten.
- (5) Taxen dürfen auf den Taxiplätzen nicht gewaschen, gewartet oder repariert werden. Ausgenommen sind geringfügige Wartungs- oder Reparaturarbeiten.
- (6) Dem zuständigen Straßenbaulastträger muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, seinen Aufgaben (z.B. Straßenreinigung) auf den Taxiplätzen nachzukommen.

§ 5

Dienstbetrieb

- (1) Der Fahrgastraum eines Taxis muss sich stets in einem sauberen Zustand befinden. Der Fahrer hat den Fahrdienst in sauberer und ordentlicher Kleidung durchzuführen.
- (2) Das Rauchen in Taxen ist gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Nr. 2b Bundesnichtraucherschutzgesetz verboten.
- (3) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach Ausführung eines Fahrauftrags durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast vermittelt werden. Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste dadurch belästigt werden. Der Funkbetrieb darf nicht durch unsachliche Durchsagen, Radioübertragungen oder unzulässige bzw. unsachgemäße Handhabung der Funkanlage gestört werden.
- (4) Der Betrieb von Fernsehempfanggeräten ist während der Fahrt untersagt. Auf Wunsch des Fahrgastes sind mit Ausnahme des Verkehrsfunks Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte bei der Fahrgastbeförderung auszuschalten.
- (5) Während der Wartezeit beim Besteller sowie beim Ein- und Aussteigen des Fahrgastes ist insbesondere in Wohngebieten und in der Nähe von Krankenhäusern ruhestörender Lärm zu vermeiden.
- (6) Die Mitnahme dritter Personen oder eigener Haustiere ist nur mit Zustimmung des Fahrgastes erlaubt.
- (7) Dem Fahrer ist untersagt, Fahrgäste durch Ansprechen oder Ähnliches anzuwerben, Straßen auf der Suche nach Fahrgästen langsam zu befahren sowie Fahrgästen Werbe- oder Verkaufsange-

bote zu unterbreiten.

§ 6

Dienstplan

- (1) Bereithalten und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann die Aufstellung eines Dienstplans verlangen oder selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxiunternehmer von der Möglichkeit zur Aufstellung eines Dienstplanes keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen. Dies gilt insbesondere, wenn dem öffentlichen Verkehrsinteresse an einer zufriedenstellenden Bedienung mit Taxen nicht in erforderlichem Maße Rechnung getragen ist.
- (3) Der Dienstplan ist von den Taxiunternehmern und -fahrern einzuhalten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 2 ein Taxi außerhalb der gekennzeichneten Taxiplätze oder den von der Genehmigungsbehörde erlaubten Stellen bereithält;
 2. § 3 Abs. 3 bei der Bereithaltung den fließenden Verkehr behindert oder eine reibungslose Verkehrsbedienung einschränkt;
 3. § 4 Abs. 1 das Taxi nicht in der Reihenfolge der Ankunft auf dem Taxiplatz aufstellt, eine Lücke mit dem nächsten Taxi nicht durch Nachrücken ausfüllt oder mit dem Taxi nicht stets fahrbereit ist;
 4. § 4 Abs. 2 dem vom Fahrgast gewählten oder über Funk/Mobiltelefon beauftragten Taxi nicht unverzüglich das Wegfahren ermöglicht oder nach Satz 4 als erstes Taxi nicht die Fahrt ausführt;
 5. § 4 Abs. 3 als erster benutzungsberechtigter Fahrer nicht die Telefonanlage bedient und die bestellte Fahrt durchführt, nicht unverzüglich auf dem kürzesten Weg den Bestellort anfährt oder auf Verlangen das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeugs bzw. die Ordnungsnummer nicht nennt;
 6. § 4 Abs. 5 auf den Taxiplätzen ruhe- und ordnungsstörenden Lärm verursacht;
 7. § 4 Abs. 6 ein Taxi auf dem Taxiplatz wäscht, wartet oder repariert, sofern es sich nicht um geringfügige Wartungs- oder Reparaturarbeiten handelt;
 8. § 4 Abs. 7 dem zuständigen Straßenbaulastträger nicht jederzeit Gelegenheit gibt, seinen Aufgaben (z.B. Straßenreinigung) auf den Taxiplätzen nachzukommen;
 9. § 5 Abs. 1 den Fahrgastraum nicht stets in einem sauberen Zustand hält oder den Fahrdienst nicht in sauberer und ordentlicher Kleidung durchführt;
 10. § 5 Abs. 2 in Taxen raucht;
 11. § 5 Abs. 3 Fahrgäste durch überlaut eingestellte Funkgeräte belästigt oder den Funkbetrieb durch unsachliche Durchsagen, Radioübertragungen oder unzulässige bzw. unsachgemäße

Handhabung der Funkanlage stört;

12. § 5 Abs. 4 Fernsehempfanggeräte während der Fahrt oder gegen Wunsch des Fahrgastes Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte bei der Fahrgastbeförderung in Betrieb hat;
 13. § 5 Abs. 5 während der Wartezeit beim Besteller sowie beim Ein- und Aussteigen des Fahrgastes ruhestörenden Lärm verursacht;
 14. § 5 Abs. 6 entgegen dem Willen des Fahrgastes dritte Personen oder Haustiere mitnimmt;
 15. § 5 Abs. 7 Fahrgäste anwirbt, durch Langsamfahren sucht oder Fahrgästen Werbe- oder Verkaufsangebote unterbreitet;
 16. § 6 Abs. 3 den Dienstplan nicht einhält;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxiordnungen für das Gebiet des Landkreises Ludwigsburg vom 01.12.1999 außer Kraft.

Ludwigsburg, 23.10.2008
Landratsamt

gez. Dr. Rainer Haas
Landrat